

Ergeht an

Alle Mitgliedsunternehmungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

3171

02-02-2007

## **GESETZLICHE VERPFLICHTUNG: Datenarchivierung der Daten aus dem Digitalen Kontrollgerät**

Wie bereits informiert, hat der Arbeitgeber alle relevanten Daten aus dem digitalen Kontrollgerät und von der Fahrerkarte eines Lenkers lückenlos elektronisch herunterzuladen und auf **einen externen Datenträger zu speichern**.

Es ist allerdings nicht erforderlich, dass der Arbeitgeber das Herunterladen und die Erstellung von Sicherheitskopien selbst durchführt. Alle Mitgliedsunternehmungen, die nicht über die dafür notwendige EDV-Ausstattung verfügen, können dies entweder durch

- eigens darauf spezialisierte EDV-Dienstleistungsbetriebe,
- entsprechend ausgerüstete Kfz-Werkstätte vornehmen lassen
- **oder das nachstehende Angebot des Fachverbandes nutzen**

## **DAS NEUE DATENARCHIVIERUNGSPORTAL:**

Der Fachverband freut sich, mit diesem Schreiben als Kooperationspartner des Fachverbandes für das Güterbeförderungsgewerbe, über eine neue ONLINE-Plattform zur Speicherung aller relevanten Daten aus dem Digitalen Kontrollgerät sowie der Fahrerkartendaten zu informieren. Seit 31.1.2007 steht dieses Service unter der Adresse <http://www.digitalertachograph.at> allen Mitgliedern zur Verfügung.

Der Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe hat dazu folgende erläuternde Informationen zur Verfügung gestellt.

### ***Was kann dieses Datenarchivierungsportal?***

Es speichert alle vom Unternehmer übermittelten Daten aus dem Digitalen Kontrollgerät und der Fahrerkarte auf einem Server. Sie können ihre abgespeicherten Daten **JEDERZEIT** wieder downloaden! Es erfüllt **ALLE** gesetzlichen Vorgaben nach dem Arbeitszeitgesetz zur Speicherung und Archivierung.

### **Wer kann dieses Service nutzen?**

**JEDER** Unternehmer, ganz egal ob Transporteur, Busunternehmer, Werkverkehrtreibender etc., der ein Digitales Kontrollgerät in seinem Betrieb einsetzt!

### Wie nutze ich dieses Service?

Sie melden sich online auf folgender Website an: <http://www.digitalertachograph.at>, klicken auf „Anmeldung zur Datenarchivierung“ und füllen das vorgefertigte Formular aus! Per eingeschriebenen Brief werden Ihnen die Zugangsdaten zugeschickt!

### Was kostet mich dieses Service?

Für ein Datenvolumen bis zu 50 MB kostet es Sie lediglich 50 Euro (exkl. Ust.) + eine einmalige Einrichtungsgebühr von 29 Euro für ein Jahr! Für jedes weitere Jahr bezahlen Sie lediglich 50 Euro bzw. wenn Sie mehr Datenvolumen benötigen den entsprechenden Betrag (→ 1 MB = 1 Euro, abgerechnet in 50er Schritten)

### Ich habe mich angemeldet und meine Zugangsdaten erhalten, benötige ich eine spezielle Software für den Up- und Download der Daten?

Nein! Es ist **KEINE** weitere Software nötig!

### Wann kann ich auf meine Daten zugreifen?

Das Portal steht immer zur Verfügung, Sie können jederzeit darauf zugreifen (sowohl Up- als auch Download Ihrer Daten)!

### Welche Sicherheitsvorkehrungen werden für meine Daten getroffen?

- Tägliche Datenspiegelung
- Monitoring 24x7 (Serverüberwachung - 24 Stunden / 7 Tage)
- Wöchentliche Updates + Security Check
- zusätzlich tägliches (Mo bis Fr) Backup der Datenkonten mittels Bandlaufwerk
- Datenübertragung bei Up-/Download mittels 128-bit Verschlüsselung (SSL-Verbindung) → Experten gehen davon aus, dass das Entschlüsseln des 128 bit Code über 10 Billionen Jahre dauern würde. (Datensicherheit hat bei uns oberste Priorität)

### Bestimmungen aus dem Arbeitszeitgesetz

- Ist ein Fahrzeug mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet, so hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass alle relevanten Daten aus dem digitalen Kontrollgerät und von der Fahrerkarte eines Lenkers lückenlos elektronisch heruntergeladen und auf **einen externen Datenträger übertragen werden und von allen übertragenen Daten unverzüglich Sicherungskopien erstellt werden, die auf einem gesonderten Datenträger aufzubewahren sind.** (§ 17a, Arbeitszeitgesetz)
- Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die **vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und authentische Wiedergabe der Daten jederzeit gewährleistet ist.** (§ 17a, Punkt 4, Arbeitszeitgesetz)
- Der Arbeitgeber hat **Aufzeichnungen über sämtliche geleistete Arbeitsstunden von Lenkern zu führen und alle Lenkeraufzeichnungen mindestens 24 Monate lang aufzubewahren.** [...] Diese Aufzeichnungen sind dem Arbeitsinspektorat lückenlos und geordnet nach Lenker und Datum zur Verfügung zu stellen. (§ 17b, Arbeitszeitgesetz)

Um Information der Mitgliedsunternehmen wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Komm.Rat Karl Molzer e.h.  
Fachverbandsobmann

Mag. Paul Blachnik e.h.  
Geschäftsführer